AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 30 | DIENSTAG, DEN 20. APRIL | 2010

Inhalt:

	Seite
Eintragung in die Denkmalliste	741
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	741
Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf St. Pauli 26	742
Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel	742
Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten	742
Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt	742
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt	752
Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie	754

BEKANNTMACHUNGEN

Eintragung in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurde eingetragen:

Harvestehuder Weg 10

– 1939 bis 1940 errichteter Bunker, bestehend aus zwei tunnelartigen, parallel laufenden Gängen –

Grundbuch von Harvestehude Blatt 3621,

Gemarkung Harvestehude Flurstück 2381,

Denkmalliste-Nummer 1815.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,– Euro geahndet werden.

Hamburg, den 12. April 2010

Die Behörde für Kultur, Sport und Medien

Amtl. Anz. S. 741

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Festlegung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority, Hafenbahn B22-80, hat bei der Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Zentralverwaltung, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Vorhaben „Rückbau der Weiche ELL001 im Ellerholzdamm, Hafengebiet Steinwerder“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt als eisenbahnrechtliches Planverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), eine Änderung eines Vorhabens im Sinne der Nummer 14.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) dar.

Nach der insoweit erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach

§ 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Hamburg, den 9. April 2010

Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 741

Öffentliche Plandiskussion über den Bebauungsplan-Entwurf St. Pauli 26

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Mitte führt am Dienstag, dem 27. April 2010, ab 18.30 Uhr in der Aula der ehemaligen Pestalozzi-Schule, Kleine Freiheit 68, 22767 Hamburg, eine öffentliche Plandiskussion zum Bebauungsplan-Entwurf St. Pauli 26 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs durch.

Anschauungsmaterial kann ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst den Baublock zwischen Kleiner Freiheit, Paul-Roosen-Straße, Großer Freiheit und Simon-von-Utrecht-Straße sowie angrenzende Verkehrsflächen.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung St. Pauli 26 soll ein Quartier entstehen, das insbesondere Flächen für familien- und seniorenorientiertes Wohnen in Kombination mit wohnverträglichem Gewerbe anbietet. Geplant sind sowohl Miet- als auch Eigentumswohnungen sowie Gebäude, die für Baugemeinschaften geeignet sind. Die historische Bausubstanz bleibt erhalten und wird umgenutzt. Im Süden des Quartiers soll ein Gebäuderiegel mit gewerblicher Nutzung entstehen, der den Innenbereich des Quartiers vom Verkehrslärm der Simon-von-Utrecht-Straße abschirmt. Die Freiräume werden unter Erhalt wertvoller, prägender Bäume hochwertig gestaltet, der ruhende Verkehr wird in Tiefgaragen untergebracht.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Auskünfte hierzu erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Rufnummer 040 / 4 28 54 - 33 76.

Hamburg, den 13. April 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 742

Entwidmung einer Verkehrsfläche in Eimsbüttel

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321, Gemarkung Stellingen, belegene Wegefläche (Flurstücksteilfläche 4365-1) in der Straße Försterweg (vor Försterweg 16 a) mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Hamburg, den 9. April 2010

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 742

Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für die Stadtreinigung Hamburg (SRH) berechtigten Angestellten

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten wurde Herrn Udo Rieck zum 15. November 2009 erteilt.

Die Befugnisse für Herrn Wolfram Wickboldt und Herrn Nikola Stokic wurden zum 31. Dezember 2009 widerrufen.

Die Befugnis zur Vertretung der Stadtreinigung Hamburg gegenüber Dritten sowie die Unterschriftsbefugnis für Arbeitsverträge gemäß den Allgemeinen Geschäftsanweisungen der Stadtreinigung Hamburg, Absatz 4.2.3, wurde Herrn Thomas Maas zum 1. Januar 2010 erteilt.

Hamburg, den 8. April 2010

Stadtreinigung Hamburg – Geschäftsführung –

Amtl. Anz. S. 742

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe l der Verfassung der Nordelbischen Ev.- Luth. Kirche in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt in der Sitzung am 8. Februar 2010 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Der Friedhof ist auch ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband getragenen Friedhöfe in ihren jeweiligen Größen.

(2) Der Friedhof Rahlstedt besteht aus dem „Alten Teil“ = Grabfeld 1-39 und Z sowie dem „Neuen Teil“ = Grabfeld A-R.

(3) Der Friedhof Braak besteht aus den Grabfeldern A-Z.

(4) Er dient der Bestattung der Glieder der Kirchengemeinden sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinden, die sich dem

Ev.- Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt angeschlossen haben, hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Der Friedhofsträger kann auf den Nichtmonopolfriedhöfen für festgelegte Zeiträume die Bestattung der unter Absatz 4 genannten Personen beschränken:

Ausgenommen werden können dann zum Beispiel Angehörige, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens anderen Glaubens als Glieder von Religionsgemeinschaften waren, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und Personen ohne Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft.

(7) Der Friedhofsträger kann eine Bestattung grundsätzlich ablehnen, wenn die Übernahme weiterer mit dem Grab verbundener Kosten in der Laufzeit nicht durch eine Nutzungsrechtsübernahme oder entsprechende Vorauszahlung gesichert ist.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe sind eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Die Ersatzgrabstätte nach Absätze 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.

(7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden, der Friedhofsverwaltung, benötigten und genehmigten Fahrzeuge – zu befahren.
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.
c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
e) Druckschriften zu verteilen.
f) Abraum, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
h) zu lärmen und zu spielen.
i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen oder einem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

(5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

(1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

III.
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

(2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams auf dem Friedhof zum Grab ist ein Sarg zu verwenden. Für den Transport zum Grab kann vom Träger des Friedhofes ein Sarg zur Verfügung gestellt werden. Aschen sind nur in einem würdevollen Behältnis zu transportieren.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, und maximal 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen, sowie dessen Zustimmung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt . . . . . 20 Jahre.

Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr . . . . . 15 Jahre.

Für Urnen . . . . . 20 Jahre.

§ 10

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Bei Gräbern für Erdbestattungen müssen die Särge voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person.

(3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.

(4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle oder neben dem Sarg erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV.

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.

(2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

(3) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Friedhofsträger einen Nachfolger im Nutzungsrecht nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – eine andere Person bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

(6) Die Grabstätten werden angelegt als:

a) Wahlgrabstätten
b) Kindergrabstätten
c) Kinderrasengrabstätten
d) Urnenwahlgrabstätten
e) Urnenrasenwahlgrabstätten
f) Rasenwahlgrabstätten
g) Gemeinschaftsgrabstätten
h) Anonyme Grabstätten
i) Baumgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten angelegt werden.

(7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Grabstätten für Erdbestattungen

bei einer Sarglänge
bis 120 cm . . . . . Länge: 1,50 m, Breite: 0,8 m

bei einer Sarglänge
über 120 cm . . . . . Länge: 2,05 m, Breite: 1,0 m

Urnengrabstätten nach
Absatz 6 Buchstaben a bis f . . Länge: 1,00 m, Breite: 0,8 m

Urnengrabstätten nach
Absatz 6 Buchstaben g bis i . . Länge: 0,3 m, Breite: 0,3 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

§ 13

Frei aus redaktionellen Gründen

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.

(3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche oder Urne bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass gegen Entrichtung einer Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden können.

(4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die oder der Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

a) die Ehegattin oder der Ehegatte
b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner

c) leibliche und adoptierte Kinder

d) die Eltern

e) die Geschwister

f) Großeltern

g) Enkelkinder

Sowie Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c, e und g bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

(6) Auf dem „Alten Teil" des Rahlstedter Friedhofes ist der Nutzungsberechtigte oder die Nutzungsberechtigte des Vordergrabes verpflichtet, einen ungehinderten Zugang zum Hintergrab zu gewähren. Dies schließt das Bauen eines evtl. erforderlichen Weges ein. Sind Maßnahmen am Vordergrab erforderlich oder wird das Vordergrab im Rahmen einer Beisetzung beschädigt so hat die oder der Nutzungsberechtigte des Hintergrabes die Kosten einer Wiederherrichtung zu tragen.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

(1) Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Die oder der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird sechs Monate vorher durch ein Anschreiben oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.

(3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

(1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind, entscheidet der Friedhofsträger.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.

b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.

c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Friedhofsunterhaltungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.

(3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.

(4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

(5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.

(6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu drei Urnen.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten

(1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und/oder Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. An diesen Grabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal.

(2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Der Baum darf durch sein Wachstum die benachbarten Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) oder andere wurzelschonende Gedenktafeln verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

§ 21

Registerführung

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (2 fach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

V.

Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde der kirchlichen Friedhöfe oder des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23

Wahlmöglichkeit

(1) Auf Monopolfriedhöfen werden neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf einem Friedhof, der kein Monopolfriedhof ist, auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem anderen Friedhof mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf einem Monopolfriedhof auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die Antrag stellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein, und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.

(3) Wird auf einem Monopolfriedhof von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolger über.

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

(3) Alle Pflanzen werden mit der Anpflanzung Eigentum des Friedhofsträgers.

(4) Damit eine Pflege der Grabstätte möglich ist, hat jeder Grabnutzer 10 cm seiner Grabfläche zu beiden Seiten des Grabes als Trittpfad zur Verfügung zu stellen und diese auch zu pflegen.

§ 25

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten für folgende Grabfelder: Rahlstedt A-Z sowie 1-39, in Braak Grabfelder: E-N

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.

(3) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen. Dasselbe gilt für jegliche Art von Grababdeckungen und Einfassungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä. Ebenso dürfen Gräber und Wege nicht mit Kies, Steinsplitt o. ä. künstlichen oder eingefärbten Materialien bestreut werden. Trittplatten dürfen nur aus rotem Weser-Sandstein oder aus demselben Material wie das Grabmal gefertigt sein. Gestaltungselemente wie Trittplatten, Grablaternen etc. dürfen maximal 15 % der Grabfläche betragen.

§ 26

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Es dürfen keine importierten Grabsteine verwendet werden, die nicht

unter fairen Arbeitsbedingungen oder mit Kinderarbeit produziert worden sind.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 90 cm Höhe 12 cm, über 90 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.

Nach dem ersten Aufstellen eines Grabmales mit der oben genannten Mindeststärke kann zu einer Neubeschriftung das Grabmal einmalig um 0,5 cm abgeschliffen werden. Nur in diesem Fall gilt eine Mindeststärke von 11,5 cm bis zu einer Höhe von 90 cm sowie 14,5 cm über einer Höhe von 90 cm. Ein darüber hinausgehendes Abschleifen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

(3) Die Höhe eines Steines wird gemessen von Oberkante Betonfase bis Oberkante Stein. Wobei die Betonfase unter der Erdoberfläche zu liegen hat.

§ 27

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Vorschriften dieses Paragrafen gelten für folgende Grabfelder: Rahlstedt A-Z sowie 1-99, in Braak Grabfelder: E-N

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.

(4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

(5) In Ausnahmefällen darf zu jeder Bearbeitung oder jedem Material ein liegendes Grabmal aus „Thüster Kalkstein“ in den Maßen 40 x 20 x 8 cm gelegt werden.

(6) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und dürfen nur flach mit einer Neigung bis zu 30 % auf die Grabstätte gelegt werden. Auf einstelligen Gräbern sind stehende Grabmale bis zu einer Breite von 70 cm zulässig.

(7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten . . . . . .0,32-0,45 m² bis zu einer Höhe von maximal 1,10m
b) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten . . . . . .0,55-0,88 m²
c) Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
d) Bei schmiedeeisernen Arbeiten zählt für die Berechnung der Ansichtsfläche die konvexe Hülle. Die Berechnung hierzu ist mit dem Antrag einzureichen.

(8) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten . . . . . .0,08-0,24 m²
b) Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten bei mehr als einem Grabmal . . . . . .0,08-0,24 m²
c) Auf mehrstelligen Grabstätten, wenn das Grabmal das einzige Grabmal ist, ...0,08-0,45 m²
d) Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(9) Auf Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen bei stehenden Steinen in folgenden Größen zulässig:

a) Auf Urnenwahlgrabstätten . . . . . .0,32-0,45 m²
b) Auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
c) Bei schmiedeeisernen Arbeiten zählen für die Berechnung der Ansichtsfläche die konvexe Hülle. Die Berechnung hierzu ist mit dem Antrag einzureichen.

(10) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:

a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten . . . . . .0,08-0,24 m²
b) Auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(11) In einem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 6 bis 10 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.

(12) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

a) Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein. Ausnahmen sind für schmiedeeiserne Kreuze zu machen.
b) Sockel sind nicht zugelassen.
c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem in Form, Farbe, Material und Größe nicht aufdringlich sein.
d) Vertiefte Schriften haben eine Tiefe von mindestens 5 mm.
e) Erhabene Schriften haben eine Höhe von mindestens 5 mm.
f) Auf dem „Neuen Teil“ ist das Auslegen der Schrift mit Schlagmetallen (Gold, Silber, Aluminium usw.) sowie das Ausmalen mit Metallfarben nicht zugelassen.
g) Für Schriften und Grabmale sind insbesondere Materialien wie Beton, Emaille, Kunststoff sowie sonstige Ersatzstoffe und Imitationen nicht zugelassen.
h) Das Anbringen von Lichtbildern oder menschlichen Bildnissen auf Grabmalen ist nicht zulässig.

Das Einarbeiten, Anbringen und Aufstellen von elektronischen Medien jeglicher Art auf Grabstätten oder auf Grabmalen ist nicht zugelassen.

(13) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

(14) Für Grabmale in besonderer Lage oder bei dem bekannt werden neuer Verfahren und / oder Techniken kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

VI.

Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Nutzungsberechtigte können entweder die Grabstätten selbst, nach Vorgaben des Gestaltungsplanes anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.

(4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Grabanlage in Mindestanforderung und Pflege nach den Gestaltungsrichtlinien bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat. Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch Dritte sichergestellt ist. In Ausnahme zu Absatz 3 sind die Nutzer auf dem „Alten Teil“ verpflichtet die Hecken hinter ihrem Grab oder an den Seiten ihres Grabes in der Fläche sowie in der Höhe zu schneiden. Bei der Höhe sollten sich benachbarte Nutzer und der Friedhofsträger einigen, ansonsten entscheidet der Friedhofsträger über die Höhe. Nutzungsberechtigte können die Hecken selbst pflegen oder den Friedhofsträger oder eine zugelassene Friedhofsgärtnerin oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts. Wenn ein Nutzer es wünscht, kann der Heckenschnitt durch Zahlung einer Gebühr auch gänzlich in die Verantwortung des Friedhofsträgers gelegt werden. Bei Grabneuvergaben ab dem Datum, an dem eine neue Friedhofsgebührensatzung nach dieser Satzung in Kraft tritt, wird der Heckenschnitt mit der Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Um ein einheitliches Bild zu gewährleisten, entscheidet dann der Friedhofsträger über Größe, Art und Beschaffenheit der Hecke.

§ 29

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen durch Nutzer und Besucher des Friedhofes ist nicht gestattet. Zugelassene Friedhofsgärtner sowie der Friedhofsträger haben im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu handeln. Friedhofsgärtner haben den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch den Friedhofsträger in jedem Einzelfall genehmigen zu lassen.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die oder der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die oder der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 31

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

VII.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.

(2) Die Anträge sind auf dem Formular des Friedhofsträgers in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33

Prüfung durch den Friedhofsträger

(1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Der Aushub des Fundamentloches wird nach Angaben des Steinmetzes durch den Friedhofsträger vorgenommen.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

(2) Mängel hat die oder der Verantwortliche unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die oder der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist sie oder er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die oder den Verantwortliche/n, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die oder der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die oder der Verantwortliche zu tragen.

§ 37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen grundsätzlich durch den Friedhofsträger oder dessen Beauftragte entfernt und gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über und werden vernichtet oder verwertet. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, abgeräumte Grabmale aufzubewahren. Dem Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Die Gebühr für das Entfernen wird, nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung, grundsätzlich bei Aufstellung des Grabmales erhoben.

Will der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen selbst entfernen, hat er dies dem Friedhofsträger drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich mitzuteilen. Die Kosten für die Entfernung des Grabmals einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstigen baulichen Anlagen sind dann vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die zu Beginn der Benutzung entrichtete Gebühr für das Entfernen wird den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger erstattet.

(3) Für Grabmale, die vor in Kraft treten dieser Satzung errichtet wurden und für die somit noch keine Gebühren für die Entfernung von Grabmalen einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen gezahlt wurde, gelten nachfolgende Regelungen.

Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu ent-

fernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII.

Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenräume

(1) Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Verstorbene, die in den Leichenräumen liegen oder in diese gebracht werden, sind nur in Särgen oder Urnen laut § 8 dieser Satzung zu betten.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung. Sollte es nicht möglich sein einen besonderen Leichenraum zu stellen so kann der Friedhofsträger die Annahme des Leichnams verweigern oder den Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen dazu Auffordern den Leichnam innerhalb von 12 Stunden in einen geeigneten Leichenraum zu überführen. Wird dem innerhalb von 24 Stunden nicht nachgekommen, kann der Friedhofsträger die Überführung veranlassen und den Auftraggeber mit den Kosten belasten.

§ 40

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(3) Für die kirchliche Trauerfeier verstorbener Glieder der evangelischen Kirche und verstorbener Glieder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg angehören, steht auf Friedhöfen ohne Friedhofskapelle die Kirche zur Verfügung.

Für die Trauerfeier auf Friedhöfen mit einer Friedhofskapelle steht die Friedhofskapelle/wenn vorhanden der Abschiedsraum zur Verfügung.

Für Abschiednahmen am offenen Sarg sollte grundsätzlich der Abschiedsraum verwendet werden. Eine Abschiednahme aus religiösen oder sonstigen wichtigen Gründen in der Kapelle bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.

(4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX.

Haftung und Gebühren

§ 41

Haftung

(1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie oder er nachweisen kann, dass sie oder er die zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X.

Schlussvorschriften

§ 43

Frei aus redaktionellen Gründen

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15. Februar 1996 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg Ost vom 16. März 2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22. März 2010

Ev.- Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
– Die Verbandsvertretung –

Amtl. Anz. S. 742

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt in der Sitzung am 8. Februar 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren):

1. Wahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 900,– Euro
2. Rasen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1090,– Euro
3. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 900,– Euro
4. Rasen-Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1090,– Euro
5. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte – je Beisetzung – ..... 1090,– Euro
6. Urnengrabstätte in einer anonymen Gemeinschaftsgrabstätte – je Beisetzung – ... 560,– Euro
7. Kindergrabstätte für 15 Jahre ..... 375,– Euro
8. Kindergemeinschaftsgrabstätte – je Beisetzung – ..... 560,– Euro

   Nicht bestattungspflichtige Kinder werden in der Gemeinschaftsgrabstätte kostenlos beigesetzt.
9. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

   Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 1 bis 4 berechnet.

   Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung .... 33,– Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
   a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit ... 88,– Euro
   c) eines liegenden Grabmals ..... 20,– Euro
   d) einer Nachbeschriftung oder Änderung eines Grabmals ..... 20,– Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 57,– Euro
4. Gebühr für das Ausschachten eines Grabmalfundamentes bis zu einer Breite von 50 cm 43,– Euro

   je weitere angefangene 10 cm ..... 9,10 Euro

5. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen
   a) eines liegenden Grabmals je angefangene 0,24m² Ansichtsfläche ..... 35,– Euro
   b) eines stehenden Grabmals inkl. seines Fundamentes bis 0,45 m² Ansichtsfläche des Steines ..... 200,– Euro
   c) eines stehenden Grabmales inkl. seines Fundamentes bis 0,72 m² Ansichtsfläche des Steines ..... 290,– Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde inkl. Einbau der nötigen Absteifungen des Erdreiches sowie dem Anlegen von Laufrosten für die Beisetzung:

1. Für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte
   a) Särge bis 1,20 m ..... 273,– Euro
   b) Särge über 1,20 m ..... 423,– Euro
   c) Särge über 1,20 m auf dem Friedhof Braak 634,– Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung ..... 195,– Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Verstorbenenhalle je angefangene 14 Tage ..... 45,– Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung je Stunde ..... 165,– Euro
   je weitere Stunde ..... 82,50 Euro
   Diese Gebühr beinhaltet die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Unterhaltung der Kapelle.
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes je Abschiednahme ..... 55,– Euro
4. Gruftschmuck bei der Beisetzung in
   a) einem Erdwahlgrab ..... 37,– Euro
   b) einem Erdwahlgrab mit Tanne ..... 79,– Euro
   c) einem Urnengrab mit Tanne ..... 20,– Euro
5. Gebühr für einen Organisten pro halbe Stunde ..... 55,– Euro
   Für Glieder der Ev. luth. Kirche besteht bei dieser Gebühr Gebührenfreiheit.
6. Gebühr für die Inschrift auf einem Gemeinschaftsgrabstein einer Gemeinschaftsgrabstätte inkl. einer Beteiligung an den Gestehungskosten des Grabmals. Diese Gebühr umfasst einen Vor- und einen Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen ..... 535,– Euro
7. Gebühr für die Herrichtung der Grabstätte eines Wahlgrabes:
   a) je Grabbreite nach einer Beisetzung .. 235,– Euro
   b) je weitere Grabbreite ..... 100,– Euro
8. Gebühr für die Herrichtung der Grabstätte eines Rasengrabes:
   a) je Grabbreite nach einer Beisetzung .. 87,– Euro
   b) je weitere Grabbreite ..... 47,– Euro
9. Gebühr für die Herrichtung der Grabstätte eines Urnengemeinschaftsgrabes:
   je Beisetzung ..... 87,– Euro
10. Gebühr für das Auffüllen einer Sarggrabstätte nach einem Senkschaden je Grabbreite. Ohne Abräumen einer vorhandenen Pflanzung oder der Neuanlage des Grabes nach dem Auffüllen ..... 129,– Euro
11. Gebühr für die Archivrecherche die über eine einfache PC Abfrage hinausgeht: je angefangene 15 min. ..... 14,25 Euro
12. Gebühr eines Mitarbeiters für weitere Leistungen: je Arbeitsstunde ..... 57,– Euro

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche in einem Sarg ab 1,2 m. Diese Gebühr deckt die Leistung des Öffnens und Schließens der Gruft und des Heraushebens eines intakten Sarges sowie die dafür erforderlichen Absperr- und Sichtschutzmaßnahmen. Weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel für einen neuen Sarg oder das Ausbetten ohne erhaltenen Sarg, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet. ..... 1033,– Euro
2. Für die Ausgrabung einer Leiche in einem Sarg bis 1,2 m. Diese Gebühr deckt die Leistung des Öffnens und Schließens der Gruft und des Heraushebens eines intakten Sarges sowie die dafür erforderlichen Absperr- und Sichtschutzmaßnahmen. Weitere Aufwendungen, wie zum Beispiel für einen neuen Sarg oder das Ausbetten ohne erhaltenen Sarg, werden gesondert nach Aufwand abgerechnet ..... 574,– Euro
3. Für die Ausgrabung einer Urne. Diese Gebühr umfasst das Öffnen und Schließen der Gruft. Sowie die Herausnahme einer intakten Urne. Weitere Aufwendungen wie zum Beispiel die Gestellung einer neuen Urne werden gesondert nach Aufwand Abgerechnet ..... 459,– Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall, nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zwei Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. April 1997 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Hamburg Ost vom 16. März 2010 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 22. März 2010

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt
– Die Verbandsvertretung –

Amtl. Anz. S. 752

Fachspezifische Bestimmungen für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie

Vom 5. September 2007 und 8. Juli 2009

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. Oktober 2009 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. September 2007 und 8. Juli 2009 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Japanologie als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts bzw. Magistra Artium/ Magister Artium (M.A.) vom 5. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1
Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

Der Internationale Master-Studiengang Japanologie ist forschungsorientiert. Japanologie ist die anhand von japanischen Quellen betriebene Wissenschaft von der japanischen Kultur in Geschichte und Gegenwart. Ihr Studium auf Masterniveau soll zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung von japanischen Primärquellen aus Geschichte und Gegenwart befähigen.

Der Internationale Master-Studiengang Japanologie gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

a) Literatur und Kulturgeschichte,

b) Politik und Gesellschaft.

Damit wird gewährleistet, dass in der Beziehung zwischen kultur- und sozialwissenschaftlicher Arbeit eine Grundvoraussetzung erfolgreichen Studierens gerade auch auf höherem Niveau gegeben ist.

Ziel des Studiums ist der Erwerb der Fähigkeit, mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig japanische Primärquellen zu analysieren, zu interpretieren und zu kontextualisieren. Zudem soll die Fähigkeit erworben werden, selbstständig mit japanischen Wissenschaftstraditionen in Geschichte und Gegenwart umgehen zu können.

Im Schwerpunkt „Literatur und Kulturgeschichte“ ist ein weiteres Ziel die Fähigkeit zur Anwendung aktueller literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden auf Gegenstände der japanischen Literatur- und Kulturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart.

Im Schwerpunkt „Politik und Gesellschaft“ ist ein weiteres Ziel die Fähigkeit, anhand sozial- und kulturwissenschaftlicher Methoden politische und gesellschaftliche Entwicklungen des gegenwärtigen wie historischen Japans zu analysieren.

Der obligatorische Auslandsaufenthalt lässt an aktuellen Forschungsentwicklungen in der jeweiligen Zielregion partizipieren und vertieft zugleich die Kompetenzen interkultureller Kommunikation.

Zu § 1 Absatz 3:

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird der Grad „Master of Arts (M.A.)“ vergeben.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

Module für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie im Umfang von 108 LP:

a) Im Pflichtbereich sind Module im Umfang von 48 LP zu absolvieren:
   - Pflichtmodul JAP 1: Literatur und Medien (18 LP),
   - Pflichtmodul JAP 2: Politik und Gesellschaft (18 LP),
   - Pflichtmodul IMA: Themen und Methoden der internationalen Ostasienwissenschaften (12 LP).

b) Im Auslandssemester sind Module im Umfang von 30 LP zu absolvieren. Studierende müssen ein Auslandssemester an einer Partneruniversität im europäischen Ausland oder an einer Universität im japanischsprachigen Raum absolvieren. Dabei können die Studierenden auf der Grundlage des „International Cooperation Agreement on Inter-University Cooperation Program (I.D.A.A.L.C./Master Level)“ sowie des „International Cooperation Agreement J.E.D.A.A.L.C.“ vom 7. Mai 2006 ein Auslandssemester an einer der an diesen Kooperationen beteiligten europäischen Partneruniversitäten absolvieren.

   Zur Vorbereitung und Abstimmung dieses Auslandssemesters sollen die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums Beratung bei den Lehrenden suchen. In Absprache zwischen den Studierenden, den betreuenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern an der Universität Hamburg und der Partneruniversität werden die zu belegenden Module im Umfang von 30 LP ausgewählt. Dabei soll sichergestellt werden, dass die gewählten Module inhaltlich auf den Studienschwerpunkten der Studierenden aufbauen und auf die zu erstellende Masterarbeit hinführen. Im Einzelfall und auf Antrag können Studierende das Auslandssemester auch an einer Universität außerhalb der in Satz 2 genannten Region absolvieren. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Finanzierung des Auslandssemesters obliegt den Studierenden.

   Studierende der Partneruniversitäten können zur Vertiefung ihres für die Masterarbeit relevanten Studienschwerpunkts aus dem Pflicht- und Wahlbereich des Internationalen Master-Studienganges Japanologie Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP frei wählen.

c) Der Master-Studiengang wird mit dem Pflichtmodul JAP 3 „Abschlussmodul“ mit einem Umfang von 30 LP abgeschlossen. Es umfasst die Anfertigung der Masterarbeit (25 LP), den Besuch eines Kolloquiums (1 LP) sowie eine mündliche Prüfung (4 LP).

d) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 12 LP:

Im freien Wahlbereich können die Studierenden entweder ihre Kenntnisse interdisziplinär ergänzen und erweitern, indem sie entsprechend gekennzeichnete Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot anderer Studiengänge der Universität Hamburg absolvieren, oder ihre Kenntnisse durch die Teilnahme an zusätzlichen fachspezifischen Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Japanologie vertiefen. Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs schließen stets mit einer Prüfungsleistung ab, deren Art und Umfang zu Beginn des Semesters von den Lehrenden bekannt gegeben wird.

Studienplan für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie:

Fach-semester	Pflichtbereich			Wahlbereich	Gesamt LP je Semester
1. FS	Modul JAP 1 & 2 (18 LP) Literatur und Medien A (2 SWS, 6 LP) Politik und Gesellschaft A (2 SWS, 6 LP)	Hausarbeit (6 LP)	Modul IMA (12 LP) Forschungsansätze der internationalen Ostasien-wissenschaften A (2 SWS, 6 LP) Forschungsansätze der internationalen Ostasien-wissenschaften B (2 SWS, 6 LP)	6 LP	30 LP
2. FS	Modul JAP 1 & 2 (18 LP) Literatur und Medien B (2 SWS, 6 LP) Politik und Gesellschaft B (2 SWS, 6 LP)	Hausarbeit (6 LP)		6 LP	30 LP
3. FS	Auslandssemester (30 LP)				30 LP
4. FS	Modul JAP 3 Abschlussmodul (30 LP) Masterarbeit (25 LP), Kolloquium (1 LP), mündliche Prüfung (4 LP)				30 LP
Gesamt LP					120 LP

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang kann im Teilzeitstudium absolviert werden. Der Studien- und Prüfungsaufbau wird in Form von individuellen Studienvereinbarungen geregelt. Nachfolgende Regelungen sind zu beachten:

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte eines Fachsemesters (30 LP) in zwei Hochschulsemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) Während des Auslandssemesters ist ein Teilzeitstudium in der Regel nicht möglich.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium darf nicht später als zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn aufgenommen werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Satz 3:

Unterrichtssprachen sind Deutsch, Englisch und Japanisch.

Zu § 5 Satz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 6:

Die Anrechnung der Masterarbeit wird versagt.

Zu § 10

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 1:

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 4:

(1) Eine weitere Prüfungsart ist die Übersetzung. Eine Übersetzung ist die Übertragung eines literarischen oder wissenschaftlichen Textes aus der japanischen Sprache ins Deutsche oder Englische. Eine Übersetzung soll sich so nah wie möglich am Originaltext orientieren und entsprechend der Textsorte mit Annotationen versehen sein.

(2) Als Alternativform eines mündlichen Referates kann auch die Vorbereitung und Moderation einer Lehrveranstaltung dienen; sie umfasst die Planung und Ausarbeitung einer Lehrstunde zu einem vorgegebenen Thema inklusive Vorbereitung von Medien, Leitfragen und (Zwischen-) Ergebnissen. Die bzw. der Studierende übernimmt die Leitung der Diskussion und moderiert die Lehrveranstaltung.

Zu § 14

Masterarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Absätze 2 und 3 genannten obligatorischen und wahlobligatorischen Module erfolgreich absolviert werden. Die Anzahl der im Pflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt insgesamt 78 LP. Im Wahlbereich müssen darüber hinaus 12 LP erworben werden.

Zu § 14 Absatz 7 Satz 2:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt fünf Monate. Für die Masterarbeit werden 25 LP vergeben.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 5:

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem mittels Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Gesamtnote der Modulprüfung für das Abschlussmodul errechnet sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichtetem Mittel der Noten für die Teilleistungen mündliche Prüfung und Masterarbeit.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 9:

Bei der Bildung der Gesamtnote tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 50 %, das Ergebnis des Abschlussmoduls zu 50 % zur Endnote bei.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 10:

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Prüfungen und Teilprüfungen aus dem Wahlbereich nicht berücksichtigt.

Zu § 15 Absatz 4:

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt 1,0) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

II. Modulbeschreibungen für den Internationalen Master-Studiengang Japanologie

Modulkennung: M.A.-Modul JAP 1 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Literatur und Medien**	
Qualifikationsziele	Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Literatur im kultur- und geistesgeschichtlichen Kontext unter Berücksichtigung kulturhistorischer und aktueller Medienfragen.
Inhalte	Anleitung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von literarischen Werken und Phänomenen unter besonderer Berücksichtigung ihrer kultur- und geistesgeschichtlichen Einordnung; weiterhin Anleitung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Werken unter besonderer Berücksichtigung medientypischer Fragen (Handschrift, Druck, Film, digitale Medien); Einübung in den selbstständigen Umgang mit japanischsprachigen Quellen aus allen Zeitepochen; Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit japanischen Wissenschaftstraditionen in Geschichte und Gegenwart.
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch, Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der japanischen Schriftsprache (*bungo*)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Internationalen Master-Studiengang Japanologie
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige & aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat, Übersetzung, Hausarbeit in einem der Seminare Sprache der Modulprüfung: Deutsch, Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP Referat, Übersetzung und Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul JAP 2 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Politik und Gesellschaft**	
Qualifikationsziele	Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Aspekten der Politik und Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart Japans.
Inhalte	- Anleitung zur selbstständigen wissenschaftlichen Analyse und Interpretation von Aspekten der Politik und Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart Japans anhand von Beispielen (etwa: internationale Politik, politisches System, Bürgerbeteiligung, Generationen- und Genderfragen); - Vermittlung von Methodenkompetenz in der Erarbeitung und Kontextualisierung politischer und gesellschaftlicher Phänomene (insbesondere: qualitative und quantitative Methoden historischer, politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Japanforschung); - Vermittlung von Kompetenz im Umgang mit japanischen Wissenschaftstraditionen in Geschichte und Gegenwart.
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch / Englisch / Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Internationalen Master-Studiengang Japanologie
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat, Übersetzung und Hausarbeit in einem der Seminare Sprache der Modulprüfung: Deutsch / Englisch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP Hausarbeit: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	18 LP
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul IMA **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Themen und Methoden der internationalen Ostasienwissenschaften**	
Qualifikationsziele	- Kenntnisse gängiger kulturwissenschaftlicher Forschungsansätze in den Ostasienwissenschaften auf internationaler Ebene; - Kenntnisse zu Besonderheiten regionaler Fächerkulturen; - Fähigkeit zur Durchdringung und kritischen Beurteilung theoretischer Texte aus den Ostasienwissenschaften; - Fähigkeit zur Erarbeitung präziser Fragestellungen unter Berücksichtigung übergeordneter Forschungsthemen und relevanter Forschungsansätze; - Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Ansätze auf das Quellenmaterial.
Inhalte	- Vorstellung aktueller kulturwissenschaftlicher Forschungsthemen und -ansätze (Fragestellungen, Theorien und Methoden) anhand einführender Überblicksreferate und gemeinsame Erörterung paradigmatischer Aufsätze; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung exemplarischer theoretischer Texte im Hinblick auf Kontext und Anwendbarkeit; - Vorstellung und gemeinsame Erörterung eigener Versuche der exemplarischen Anwendung eines Forschungsansatzes auf einen Text (Fragestellung und Durchführung der Analyse).
Lehrformen	Hauptseminar A (2 SWS) Hauptseminar B (2 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch/Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im - Internationalen Master-Studiengang Sinologie - Internationalen Master-Studiengang Japanologie - Internationalen Master-Studiengang Koreanistik
Art, Voraussetzungen und Sprache der (Teil-)Prüfung	Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: regelmäßige und aktive Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen Art der Prüfung: Referat oder Vorbereitung und Moderation einer Sitzung in beiden Hauptseminaren Sprache der Modulprüfung: Deutsch
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Hauptseminar A: 6 LP Hauptseminar B: 6 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Referenzsemester	1. Fachsemester
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester
Dauer	zwei Semester

Modulkennung: M.A.-Modul JAP 3 **Modultyp: Pflichtmodul** **Titel: Abschlussmodul Internationaler M.A. Japanologie**	
Qualifikationsziele und Inhalte	Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (Masterarbeit) im Bereich des Faches Japanologie.
Lehrformen	Kolloquium (1 SWS)
Unterrichtssprache	Deutsch, Englisch, Japanisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an allen Pflicht- und Wahlmodulen des Internationalen Master-Studiengangs Japanologie
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Internationalen MA-Studiengangs Japanologie.
Art, Voraussetzungen und Sprache der(Teil-)Prüfung	Art der Prüfung: mündliche Prüfung (45 Minuten), MA-Arbeit (ca. 70-80 Seiten; 5 Monate Bearbeitungszeit). Zusätzlich ist eine Zusammenfassung der M.A.-Arbeit im Umfang von 7000 Zeichen in einer internationalen Verkehrssprache in Absprache mit den betreuenden Professorinnen bzw. Professoren Teil der Masterarbeit. Sprache der Modulprüfung: a) Studierende, die das Auslandssemester an einer japanischen Universität absolvieren: Deutsch b) Studierende, die das Auslandssemester an einer der europäischen Partneruniversitäten absolvieren, müssen die Masterarbeit in einer Sprache abfassen, die von der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor der Partneruniversität und der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor des Internationalen Master-Studiengangs Japanologie des Asien-Afrika-Instituts der Universität Hamburg anerkannt und vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit: 25 LP Kolloquium: 1 LP Mündliche Prüfung: 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	jedes Sommersemester
Dauer	ein Semester

Zu § 23

Inkrafttretens-Regelung

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Hamburg, den 1. Oktober 2009

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 754

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bauaufträge – Offentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 10 A 0201

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **10 A 0201**

Malerarbeiten

c) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

d) Ort der Ausführung:

Helmut-Schmidt-Universität,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg

e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Überholungsantrich von etwa 150 Stabgitterfeldern, jeweils 2,6 m x 1,6 m und von 2 Toranlagen, je etwa 7 m x 2 m.

Art der Leistung:

Malerarbeiten

Umfang der Leistung:

Überholungsantrich von etwa 150 Stabgitterfeldern, jeweils 2,6 m x 1,6 m und von 2 Toranlagen, je etwa 7 m x 2 m.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 12. Juli 2010, Ende: 29. Oktober 2010

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Bewerbungsschluss: 30. April 2010

Versand der Verdingungsunterlagen: 10. Mai 2010

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen:

Vergabenummer: **10 A 0201**

Höhe des Entgeltes: 5,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Anschrift siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:
Kauf der Verdingungsunterlagen 10 A 0201

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
– die Kasse die Einzahlung bestätigt hat.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Angebotseröffnung:

7. Juni 2010, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

7. Juli 2010

u) Geforderte Eignungsnachweise:

Mit dem Angebot sind vorzulegen: Eignungsnachweise gemäß § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und f) VOB/A.

v) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Buchstabe a)
Herr Grade, Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 04

Nachprüfung behaupteter Verstöße: –

Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Bundesbauabteilung,
Stabsstelle Recht – BBA R –,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 42 - 4 50,
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

Hamburg, den 13. April 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 425

Beschränkte Ausschreibung
nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb –
§ 17 Nr. 2 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Umweltschutz
– Abteilung Gewässerschutz (U1) –,
Billstraße 84, 20539 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 45 - 28 74, Telefax: 040 / 4 28 45 - 24 82

b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung: Hamburger Stadtgebiet

e) Vergabenummer: **ÖT-U1-162/10**

Leistungsvertrag für Bohr-, Sondier- und Messstellenarbeiten auf kontaminierten Standorten; LV BSM 2010. Die Anzahl der Firmen für einen Vertragsabschluss wird auf 4 begrenzt. Ein Anspruch auf Beteiligung an der sich anschliessenden Preisanfrage besteht nicht. Die Arbeiten sollen zu einem Einheitspreis, der aus einer Mittelpreisbildung der eingereichten gültigen Angebote resultiert, durchgeführt werden. Die für eine Auftragserteilung in Frage kommenden Betriebe entscheiden selbst über einen Vertragsabschluss.

f) Aufteilung in Lose: nein

g) Erbringen von Planungsleistungen: nein

h) Ausführungsfrist:

Beginn: 1. September 2010, Ende: 29. August 2012

i) Rechtsform von Bietergemeinschaften:

keine Bietergemeinschaften

j) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am:

6. Mai 2010, 9.30 Uhr

k) Anträge sind zu richten an:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle, ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg.

l) Der Antrag ist abzufassen in: Deutsch

m) Die Angebotsanforderungen werden spätestens abgesandt am: 20. Mai 2010

n) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

o) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen

p) Geforderte Eignungsnachweise bei Antrag auf Teilnahme:

- Angaben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß VOB/A § 8 Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d), e), f).
- Qualifikation nach DVGW W120
- Betriebliche Mindest-Ausstattung:
  1. Hydraulisches Trockenbohrgerät mit Bohrdurchmessern von 165 bis 419 mm, bis maximal 80 m Tiefe. Das Bohrgerät muss mit einer Rohrdrehanlage und hydraulischen Abfangschellen ausgerüstet sein.
  2. Rammkernsondiereinrichtung (40 bis 80 mm, bis maximal 25 m Tiefe).
  3. Dreibock
- Eigenerklärung zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Bewerbers, dass er in den letzten 2 Jahren nicht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2500,– Euro belegt worden ist. Wird auch vom Nachunternehmer gefordert.
- Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen. Wird auch vom Nachunternehmer gefordert.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen. Wird auch vom Nachunternehmer gefordert.
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Wird auch vom Nachunternehmer gefordert.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Präqualifizierte Unternehmen können stattdessen im Teilnahmeantrag die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

q) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe unter Buchstabe a).

Beschwerdestelle:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Umweltschutz – UL –,
Billstraße 84, 20539 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 45 - 22 24

Hamburg, den 13. April 2010

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung – 426

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Hauptgeschäftszimmer (Zimmer 100),
Internet-Adresse:
Hauptadresse des Auftraggebers:
www.ausschreibungen.hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

den oben genannten Kontaktstellen

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regionale oder lokale Agentur/Behörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Glas- und Gebäudereinigungsleistungen im Hansa-Gymnasium, Hermann-Distel-Straße 25 in 21029 Hamburg für die Zeit ab dem 1. November 2010 bis auf Weiteres.

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nr. 14

Hauptort der Dienstleistung: Hamburg

Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Glas- und Gebäudereinigungsleistungen in einer Schule

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90919300
Ergänzende Gegenstände: 90911300

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: rund 10 400 m²

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 304 000,– Euro

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:** –

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

2010000036

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 1. Juni 2010, 14.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 5,– Euro

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Zahlungsbedingungen und -weise:

Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich gegen Vorabeinsendung von 5,– Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer: 2010000036 abgefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

8. Juni 2010, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 29. Oktober 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

13. April 2010

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**:

Offizielle Bezeichnung:

Finanzbehörde Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
zu Händen Herrn Samuel Küppers,
E-Mail: samuel.kueppers@fb.hamburg.de

Hamburg, den 13. April 2010

Die Finanzbehörde 427

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Die Firma **Albert Hornburg GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 18381), Klosterstern 10, 20149 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden. Anschrift des Liquidators: Herr Dr. Günter Meyer, Hartungstraße 1, 20146 Hamburg.

Hamburg, den 29. März 2010

Der Liquidator

Dr. Günter Meyer 428

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer).